

# **SATZUNG**

## **des Postsportvereins Dresden e.V.**

### **Gliederung**

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Stimmrecht, Wählbarkeit
- § 7 Bestimmungen zur Tätigkeit der Abteilungen
- § 8 Die Organe des Vereins
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Der Sportrat
- § 12 Die Kassenprüfer
- § 13 Die Vereinsjugend
- § 14 Finanzierung des Vereins
- § 15 Beitragszahlung
- § 16 Beurkundung der Beschlüsse
- § 17 Vereinsordnungen

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Postsportverein Dresden e.V."  
Kurzform: "Post SV Dresden"
- (2) Der Post SV Dresden hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird im Leistungs- und Breitensport insbesondere durch die sportliche Betätigung der Vereinsmitglieder im Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie mit der Durchführung sportlicher Veranstaltungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Post SV Dresden an den KSB Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Post SV Dresden können sein:

- natürliche Personen, die aktiven Sport treiben,
- natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie Vereine als fördernde
- Mitglieder, die den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche und ideelle Leistungen unterstützen, jedoch keinen aktiven Sport im Verein treiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Fördernde Mitglieder bezahlen einen Mindestbeitrag gemäß Beitragsordnung bzw. darüber hinaus einen Beitrag nach Vereinbarung.
- Fördernde Mitglieder, die im Rahmen eines Wahlamtes die Sportarbeit und das Vereinsleben mitgestalten, sind von der Beitragszahlung befreit. Sie können jedoch freiwillige Beiträge zahlen.
- natürliche Personen, die gemäß der Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss mittels Aufnahmeformular des Vereins in Textform beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Textform für das Aufnahmeformular sowie die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter wird erst dann zugelassen, wenn eine digitale Mitgliederverwaltung zur Verfügung steht, in welcher eine eigenständige Anmeldung durch neue Mitglieder bzw. durch die gesetzlichen Vertreter persönlich möglich ist. Mit der Antragstellung wird die gültige Satzung anerkannt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die betreffende Abteilung unter Berücksichtigung ihrer Kapazitäten.
- (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied muss eine Aufnahmegebühr bezahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr kann sportartbezogen differenziert sein.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austrittserklärung in Textform, (bei Minderjährigen mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters),
  - Ausschluss,
  - Streichung aus der Mitgliederliste
  - Tod des Mitglieds.
- (5) Die schriftliche Austrittserklärung ist nur zum Quartalsende mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt und in erheblicher Weise gegen die Satzung verstoßen hat, oder trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, in der Regel auf Antrag der Leitung der betreffenden Abteilung.
- (7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche gegen den Verein, seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nur dann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn innerhalb von 6 Monaten nachweisbar kein Kontakt herstellbar war. Entsprechende Aufzeichnungen und Dokumente sind dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (9) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hatte.
- (10) Für besondere Situationen kann eine Kurzzeitmitgliedschaft gewährt werden, deren Dauer zwischen drei und 6 Monaten liegen kann, wobei die Dauer bereits mit Eintritt festgelegt wird.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
  - das aktive und passive Wahlrecht gemäß § 6 wahrzunehmen,
  - Rechenschaft über die Tätigkeit der gewählten Organe zu verlangen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - sich nach der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen der Organe zu verhalten,
  - die vom Sportrat beschlossenen Grundbeiträge und die von den Leitungen der Abteilungen festgelegten Zusatzbeiträge regelmäßig zu bezahlen,
  - sich im Training, bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen sportlich fair und diszipliniert zu verhalten.

## **§ 6 Stimmrecht, Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an, wählbar ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Beteiligung an Abstimmungen wahrgenommen werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Bei Wahlhandlungen Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Post SV Dresden. Der Geschäftsführer des Vereins kann nicht in den Vorstand und die Jugendversammlung des Vereins gewählt werden.

## **§ 7 Bestimmungen zur Tätigkeit der Abteilungen**

- (1) Die Versammlung der Mitglieder einer Abteilung wird mindestens in jedem vierten Jahr zur Wahl gemäß Absatz (2) oder aus besonderem Anlass oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder von der Leitung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell, schriftlich oder in kombinierter Form erfolgen. Es gilt adäquat § 9, 3.1 und 4.1.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Abteilungsleiter, einen Stellvertreter und den Kassenwart sowie weitere Leitungsmitglieder nach eigenem Ermessen für die Dauer von vier Jahren. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem die Delegierten zur Mitgliederversammlung des Vereins. Die Wahlen müssen mindestens einen Monat vor und im zeitlichen Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden.

Die Einberufung erfolgt mittels Rundschreiben mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung. Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- (3) Die Abteilungen gestalten ihre Arbeit auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane eigenverantwortlich.
  - Die Eigenverantwortung liegt in der Organisation und Durchführung des Übungs- Trainings- und Wettkampfbetriebes und sonstiger Abteilungsveranstaltungen.
  - Schwerpunkte sind dabei die Verkehrssicherungspflicht und die Aufsichtspflicht.
- (4) Die Abteilungen und deren Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Regelwerke des jeweiligen Fachverbandes an.
- (5) Die Leitungen sind den Mitgliedern der Abteilungen und den Organen des Vereins rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Abteilungen finanzieren ihre Aufwendungen aus:
  - Zusatzbeiträgen und Kostenumlagen ihrer Mitglieder, deren Höhe die Leitungen der Abteilungen selbst festlegen,
  - den Zuschüssen des Vereins einschließlich der über den Verein gewährten Zuschüsse Dritter,
  - sonstigen auf Grund eigener Initiativen erzielter Einnahmen,
  - anteiligen Aufnahmegebühren, deren Höhe die Leitungen der Abteilungen selbst festlegen.
- (7) Die Abteilungen erstellen jährlich einen Haushaltsplan und rechnen ihre Einnahmen/Ausgaben nach der Finanzierungs- und Kassenordnung bzw. den Richtlinien des Vorstandes ab.
- (8) Bei Auflösung einer Abteilung bzw. deren Ausscheiden aus dem Verein verbleiben alle finanziellen und materiellen Werte im Vermögen des Vereins.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung (§ 9),
  - Der Vorstand (§ 10),
  - Der Sportrat (§ 11),
  - Die Jugendversammlung (§ 13).
- (2) Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder der Vorstände, der Abteilungsleitungen, die Kassenprüfer und sonstige Ehrenamtliche können auf der Grundlage des § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Delegierte sind:
  - die gewählten Delegierten,
  - die Mitglieder des Sportrates.Jeder Delegierte hat eine Stimme.

- (2) Die zu wählenden Delegierten werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt. Ihre Zahl richtet sich nach der Mitgliederstärke zum Zeitpunkt der Wahl:
  - bis 25 Mitglieder ein Delegierter,
  - 26 bis 50 Mitglieder zwei Delegierte,
  - für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter.
  - Die Vereinsjugend erhält zur Mitgliederversammlung des Vereins zwei Mandate. Die Delegierten werden von der Jugendversammlung gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretendem Vorsitzenden oder einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Für die Wahlhandlung einer Präsenzveranstaltung ist ein Wahlleiter zu wählen.
- 3.1 Findet ein schriftliches Beschlussumlaufverfahren statt, muss ein Wahlvorstand gewählt werden. Er darf nicht aus den Personen bestehen, die zur Wahl stehen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem vierten Jahr vom Vorstand einberufen. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt vier Monate vor dem Termin der Versammlung. Die Einberufung der Delegierten erfolgt mittels Rundschreiben an die Abteilungen mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung.
- 4.1 Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell, schriftlich oder in kombinierter Form erfolgen. Für das schriftliche Beschlussumlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung müssen
  - alle Delegierten an der Beschlussfassung beteiligt worden sein;
  - bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme in Textform (z. B. per Brief, E-Mail, Messaging-Dienst) abgegeben haben und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden sein.
- (5) Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung:
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und sonstige Anträge der Mitglieder,
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - Sie nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung.
- (6) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung über jeden Kandidaten einzeln für die zu besetzende Funktion.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird aus besonderem Anlass auf Beschluss des Sportrates vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels Rundschreiben mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse einschließlich der Wahlen gemäß (6) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Änderungen der Satzung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Delegierten.
- (9) Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist erforderlich, dass der Gegenstand des zu fassenden Beschlusses bei der Berufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird. Satzungsänderungen müssen wörtlich mitgeteilt werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen deshalb dem Vorstand rechtzeitig vor Einberufung der Versammlung vorliegen.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Jugendwart,
  - bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des BGB § 26 (2) sind der allein vertretungsberechtigte Vorsitzende oder die zwei Stellvertreter gemeinsam oder je ein Stellvertreter mit dem Schatzmeister gemeinsam.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und ständig oder projektbezogen bestimmte Arbeitsaufgaben gegen Entgelt an Vereins- bzw. Nichtmitglieder übertragen. Er nimmt in diesen Fällen die Arbeitgeberfunktion wahr.  
Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen und Zusammenkünften des Vorstands und des Sportrats mit beratender Stimme teil. Im Sportrat hat er nur dann ein Stimmrecht, wenn er in eine Abteilungsleitung gewählt wurde.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Gründe der Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern sind zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand
  - verwirklicht die Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - verwaltet das Vermögen des Vereins (beinhaltet die Erstellung eines Jahresabschlusses und die Beschlussfassung steuerrechtlich zulässiger Rücklagen);
  - erarbeitet die Haushaltsrechnung,
  - vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 11 Der Sportrat**

- (1) Der Sportrat setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorstand,
  - den Leitern der Abteilungen oder in deren Vertretung anderen gewählten Leitungsmitgliedern
- (2) Der Sportrat wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen.
- (3) Der Sportrat berät und beschließt:
  - über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten des Vereins, einschließlich der Zulassung oder Auflösung von Abteilungen
  - die Ordnungen des Vereins,
  - die Höhe der Grundbeiträge der Mitglieder,
  - die Höhe der Aufnahmegrundgebühr der Mitglieder,
  - den Haushaltplan für die Abteilungen sowie die Geschäftsstelle,
  - bei Bedarf die Kooptation von Mitgliedern des Vorstandes (außer Jugendwart) und die zu besetzenden Funktionen bzw. der Kassenprüfer bis zur nächsten Wahl.
  - Der Sportrat wird über den Jahresabschluss und die gebildeten Rücklagen in Kenntnis gesetzt.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.  
Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.  
Einberufung und Beschlussfassung erfolgen analog § 7 (2) 4. Absatz.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird mindestens ein Kassenprüfer gewählt, der Mitglied des Post SV Dresden sein muss, jedoch keinem weiteren Organ des Vereins angehören darf.
- (2) Der/die Kassenprüfer prüfen themenbezogen und schwerpunktmäßig anhand der Bücher und Belege der Geschäftsstelle bzw. der Abteilungen:
- die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens und den Einsatz der Mittel nach den Festlegungen der Satzung und der entsprechenden Beschlüsse
  - sowie die Kassen- und Inventarbestände.
- (3) Wird bei den Prüfungen festgestellt, dass es Abweichungen zu den Regeln gibt, so ist der Vorstand umgehend zu informieren.

## **§ 13 Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend gibt sich durch ihre Jugendversammlung eine Jugendordnung im Rahmen der Vereinsatzung. Sie verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- (2) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes. Er wird von der Jugendversammlung gewählt.
- (3) Scheidet der Jugendwart während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Jugendvorstand einen einstweiligen Nachfolger bis zur nächsten Wahl benennen.

## **§ 14 Finanzierung des Vereins**

- (1) Der Verein finanziert seine zentralen Aufwendungen und Verpflichtungen aus:
- den von den Abteilungen abzuführenden Grundbeiträgen der Mitglieder und dem von den Abteilungen abzuführenden Anteil der Aufnahmegebühr,
  - den Zuschüssen Dritter, soweit sie nicht zweckgebunden bzw. laut Haushaltsplan für
  - die Finanzierung der Aufwendungen in den Abteilungen bestimmt sind,
  - sonstigen Einnahmen und Spenden.
- (2) Für die Finanzierung der Aufwendungen in den Abteilungen gilt § 7.

## **§ 15 Beitragszahlung**

- (1) Alle Mitglieder zahlen in festgelegten Beitragsgruppen vom Sportrat beschlossene Grundbeiträge. Die Höhe der Grundbeiträge richtet sich nach den Aufwendungen und Verpflichtungen des Vereins als Ganzes und werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Darüber hinaus erheben die Abteilungen im erforderlichen Umfang Zusatzbeiträge bzw. Umlagen zur Deckung ihrer Aufwendungen.

## **§ 16 Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Organe sind unter Angabe von Ort, Datum und Abstimmungsergebnisse zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben.
- (2) Die Ergebnisse der Wahlen gemäß § 7 (2) sind in gleicher Weise zu protokollieren. Die Protokolle sind dem Vorstand unverzüglich vorzulegen.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

Die Geschäftstätigkeit wird durch Ordnungen geregelt. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen werden bis auf die Jugendordnung vom Sportrat beschlossen. Weitere Ordnungen können gebildet werden.

1. Beitragsordnung
2. Finanzierungs- und Kassenordnung
3. Jugendordnung
4. Ehrenordnung
5. Werbeordnung
6. Sportplatzordnung
7. Datenschutzordnung

"Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet."

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung zur Delegiertenversammlung am 12.04.2013 mit Änderungen in den §§ 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11 und Ergänzung des § 17 beschlossen.

Die Satzung wurde mit der Änderung in § 10 zur Delegiertenversammlung am 12.05.2017 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Änderungen in den §§ 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 per Briefwahl zum 09.05.2021 beschlossen.

Änderungen in dieser Satzung wurden in § 4 in den Punkten (1) und (4) am 09.05.2025 beschlossen.